



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Postfach 31 09 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI2-088 n 12.09.14 – 001/2014

Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter: Herr Maier
Durchwahl: 1613
E-Mail: hans-peter.maier@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 16. Mai 2024

Kostenfreie Durchführung von Wanderveranstaltungen im hessischen Staatswald

Ihre Eingabe vom 28.12.2023 an den Hessischen Landtag

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Hessische Landtag hat in seiner 6. Plenarsitzung am 13.03.2024 gemäß der Empfehlung des Petitionsausschusses vom 06.03.2024 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie als Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dem komme ich mit diesem Schreiben nach und antworte Ihnen wie folgt:

Ihre Eingabe an den Hessischen Landtag ist inhaltlich deckungsgleich mit bereits zuvor im Petitionsausschuss behandelten Anträgen und bezieht sich auf das Begehren der Wanderfreunde Hatzbachtal e.V., dass die Durchführung von Wandertagen von gemeinnützigen Vereinen im hessischen Staatswald kostenfrei durch die Forstämter genehmigt werden soll. Dies sollte nach Ihrer Ansicht im Hessischen Waldgesetz festgelegt werden. Das Ansinnen geht auf den Verein der Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V. zurück und die Geschehnisse um die vom Verein geplante und dann für 2023 abgesagte Hatzbachtalwanderung.

Zu den zuvor inhaltsgleich gestellten Anträgen hatte der Hessische Landtag in seiner 140. Plenarsitzung am 19.07.2023 gemäß der Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dies ist mit den jeweiligen Schreiben des Ministeriums vom 30.08.2023 erfolgt. Auf die diesbezügliche ausführliche Beantwortung der seitherigen Petitionen kann verwiesen werden. Neue Sachverhalte werden mit der jetzigen neuen Petition nicht vorgetragen.

Zur Sache führe ich inhaltlich aus:

Veranstaltungen im Wald wie der Wandertag der Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e. V. sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) zunächst frei, wenn sie dem Grunde nach dem Zwecke der Erholung dienen. Einschränkungen bestehen dahingehend,

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

dass eine Zustimmung des Waldbesitzers einzuholen ist, wenn die zu dulddende Benutzung über das gesetzlich zulässige Maß hinausgeht. Das ist unter anderem der Fall beim Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist, bei Veranstaltungen, wenn diese zu einer deutlichen Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen oder wenn die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung verfolgt (§ 15 Abs. 5 HWaldG).

Für die Erlaubnis von Veranstaltungen im Hessischen Staatswald hat der Landesbetrieb Hessen-Forst entsprechende Rahmenbedingungen in einer internen Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016 „Sport und Veranstaltungen im Wald“ niedergelegt. Dabei gilt, dass Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen (dazu gehören u. a. Sportvereine, Schulen, Kindergärten, Geo-/Nationalparkranger, Naturschutzverbände) anhand bestimmter Aspekte unterschieden werden:

Kategorie 1: Kleine gemeinnützige Veranstaltungen mit wenig Organisationsaufwand bedürfen keiner Zustimmung und sind kostenfrei. Das gilt für eine Veranstaltung, bei der kein Kfz benötigt wird. Jedoch sollten die Veranstalter ab einer größeren Teilnehmerzahl (Orientierungsgröße > 50 Personen) die Forstämter hierüber informieren, da ansonsten die Veranstaltung durch betriebliche Abläufe (Holznutzung, Jagd) beeinträchtigt werden könnte.

Kategorie 2: Veranstaltungen mit geringem Organisationsaufwand, bei denen insbesondere auch das Befahren im Wald mit Kfz zur Vorbereitung und Durchführung erforderlich ist, sind zustimmungs- und gestattungspflichtig. Für den entstehenden Aufwand wird eine Bearbeitungspauschale für Dienstleistungen von Hessen-Forst von 60 Euro verlangt. Sofern es sich um eine forstamtsübergreifende Veranstaltung handelt, beträgt die Pauschale aufgrund des erhöhten Aufwandes 100 Euro. Die Zustimmung erteilt das hauptbetroffene Forstamt.

Kategorie 3: Bei größeren Veranstaltungen mit i.d.R. 200 oder mehr Teilnehmern werden Wald- und Wegeflächen regelmäßig stark beansprucht. Meist sind Beschilderungen und Sperrungen von Wegen sowie die Einrichtung von Kontrollposten und Zuschauerplätzen gefordert. Da zudem Wegebenutzungserlaubnisse meist für mehrere Kfz benötigt werden und dies zustimmungs- und gestattungspflichtig ist, ist der erhöhte Bearbeitungsaufwand pauschal mit einmalig 250 Euro abzugelten. Bei jährlicher Wiederholung der gleichen Veranstaltung im räumlichen und sachlichen Umfang des Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte Genehmigung mit einer jährlichen Verlängerungsoption zu versehen. Die Erstattung des Verwaltungsaufwands für Folgeveranstaltungen beträgt pauschal 120 Euro.

Ausgenommen von der Kostenregelung sind Veranstaltungen pädagogischer Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Institutionen), die im Rahmen der Waldpädagogik durchgeführt werden.

Erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Veranstaltungen bedürfen immer der Zustimmung des Waldbesitzers. In der einmaligen, pauschalen Aufwandserstattung sind die Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Erteilung der Zustimmung, Abstimmungen und Einweisungen im Vorfeld sowie die Abnahme nach Durchführung enthalten. Ferner umfasst das Entgelt auch die übliche Wegebenutzung mit KFZ zur Beschilderung, Besetzung von Kontrollposten, Abbaumaßnahmen oder weitere im Vertrag vereinbarte Leistungen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Intensität und dem Umfang des kommerziellen Charakters der jeweiligen Veranstaltung.

Es handelt sich bei den Entgelten nicht um eine Gebühr im Sinne des Verwaltungskostenverzeichnisses oder um ein „Eintrittsgeld“, wie offenbar vom Verein der Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V. angenommen. Zur Klarstellung ist herauszustellen, dass der zu zahlende Betrag ausschließlich den internen Verwaltungsaufwand des Landesbetriebs

Hessen-Forst abdeckt, der im Zuge der Aufgaben zur Genehmigung und Überwachung der Veranstaltungen entsteht - das umfasst die Dienstleistung zur Erteilung der Genehmigung für die jeweilige Veranstaltung sowie den Koordinationsaufwand der Einholung von Zustimmungserklärungen für andere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und die internen forstbetrieblichen Dispositionen. Der Landesbetrieb Hessen-Forst handelt hierbei ausschließlich fiskalisch.

Um die finanzielle Belastung der einzelnen Vereine abzumildern, hatte Hessen-Forst im Jahr 2018 mit zwei Dachverbänden, dem Landessportbund Hessen (lsb-h) und dem Deutschen Volkssportverband e.V. (DVV) jeweils eine entsprechende Rahmenvereinbarung abschließen können, nach der beide Organisationen für ihre angeschlossenen Vereine jeweils eine einmalige Jahrespauschale entrichten und damit der Hessen-Forst für alle Veranstaltungen entstehende Verwaltungsaufwand abgegolten ist. Entgelte von verbandsangehörigen Vereinen, die im Jahr 2018 vor der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung entrichtet worden waren, hat Hessen-Forst zurückerstattet.

Wenn mit der Eingabe vom 28.12.2023 gefordert wird, dass im Hessischen Waldgesetz (HWaldG) entsprechende Regelungen zur Kostenfreiheit für die Durchführung von Wandertagen von gemeinnützigen Vereinen im hessischen Staatswald verankert werden müssten, ist auf die bestehende Rechtsgrundlage, wie sie eingangs bezeichnet ist, hinzuweisen. § 15 Abs.1 HWaldG formuliert das allgemeine Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung. Jeder kann den Wald unentgeltlich ohne Zustimmung des Waldbesitzers betreten. § 15 Abs.5 des HWaldG legt fest, dass ein Betreten oder eine Nutzung über das freie Betretungsrecht hinaus eine Zustimmung des Waldbesitzers erfordert. Weitergehende Duldungsverpflichtungen erlegt das HWaldG nicht auf.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst setzt im Auftrag des Landes die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswalds nach den Vorgaben des Hessischen Waldgesetzes und nach Maßgabe der dazu erlassenen Vorschriften um. Die aktuelle, seit dem Jahr 2016 bestehende Geschäftsanweisung des Landesbetriebs Hessen-Forst regelt die Handhabung von Veranstaltungen im Wald durch die Forstämter des Landesbetriebs nach den seinerzeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vereinbarten Grundsätzen und schafft mit einer einheitlichen Grundlage Klarheit bei Genehmigung und Erhebung von Aufwandspauschalen. Inwiefern eine Veranstaltung seitens des Landes als Waldbesitzer zustimmungspflichtig und/oder meldepflichtig ist, hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung ab. Grundsätzlich wird zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Veranstaltungen unterschieden. Die Bestimmungen berücksichtigen in besonderer Weise die Interessen der ordnungsgemäßen Staatswaldbewirtschaftung und stellen die besondere Verantwortung für den Schutz der Natur und die belebte Umwelt in den Ausgleich mit den Gemeinwohlbelangen des Staatswalds und dem Allgemeininteresse der Erholungsnutzung.

Tatsache ist, dass sich die Ansprüche der unterschiedlichsten Interessengruppierungen an die Benutzung des Waldes über mehrere Jahrzehnte intensiviert haben und die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung im selben Zeitraum zum Beispiel beim Arten- und Biotopschutz und für die Klimaschutzfunktion des Waldes gestiegen sind.

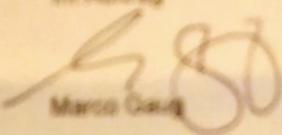
Mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen und der vom Landesbetrieb Hessen-Forst geübten Verwaltungspraxis für die Erteilung von Zustimmungen für Veranstaltungen auf landeseigenen Waldgrundstücken findet bereits besondere Berücksichtigung, dass der Staatswald im besonderen Maße dem Gemeinwohl dient.

Um die bewährte Praxis und die Vereinfachungsregeln auf weitere Veranstaltungen von Vereinen auszuweiten, die jenen (Wander-) Verbänden angehören, mit denen bislang kein Rahmenvertrag besteht, hatte sich Hessen-Forst nach der Beantwortung der seitherigen Petitionsangelegenheiten einen Überblick verschafft. Es sollten weitere Rahmenverträge mit jenen Verbänden angestrebt werden, unter deren Dachorganisation mehr als einzelne Veranstaltungen durchgeführt werden.

Parallel zu dem Vertragsabschluss mit dem DVV hat Hessen-Forst nach Kontakten mit der Europäischen Volkssportgemeinschaft (EVG) bis Ende des Jahres 2023 eine Verständigung herbeiführen können und den Abschluss einer Vereinbarung für das Jahr 2024 erreicht. Damit gelten nunmehr auch wieder entsprechende Vereinfachungsregelungen für den Verein der Wanderfreunde Hatzbachtal.

Die Landesregierung prüft zudem, ob darüberhinausgehende weitere Befreiungen für gemeinnützige Vereine von Gebühren und Abgaben bei der Prüfung und Genehmigung von Freizeitveranstaltungen möglich und rechtlich zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Marco Gaus